

## **REGELUNG VOM 25. JULI 2001 ÜBER DIE WERBUNG**

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 2.6 der Berufsordnung der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, anerkannt durch die Regelung der Nationalen Rechtsanwaltskammer vom 12. Oktober 1989, bestimmt, dass der Rechtsanwalt dort, wo dies verboten ist, keinerlei persönliche Werbung macht und machen lässt und dass der Rechtsanwalt nur insofern persönliche Werbung machen kann oder machen lassen kann, als die Regeln der Anwaltschaft, von der er abhängt, ihm dies erlauben.

In Anbetracht der Tatsache, dass der zum Allgemeinwohl gehörende Auftrag einer jeden Anwaltschaft von ihm verlangt, dass er der Sorge um Information und Transparenz nachkommt, die der Rechtsuchende, ob institutionell, gesellschaftlich oder privat, zu jenem Zeitpunkt erwartet, wenn er einen Rechtsbeistand wählt.

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 10 der Europäischen Konvention zur Wahrung der Menschenrechte die freie Meinungsäußerung garantiert; dass es angebracht erscheint, die bestehende Regelung zu revidieren, insofern sie auf einem prinzipiellen Verbot für den Rechtsanwalt, Werbung zu machen, beruht, selbst wenn die Werbung eines Rechtsanwalts Gegenstand von begründeten Einschränkungen sein kann, die sich insbesondere auf die Besonderheiten des Berufes gründen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt in und unter allen Umständen Würde, Takt und Rechtschaffenheit zeigen muss.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts eine wesentliche Bedingung für eine gute Ausübung seines Auftrags und für die Verteidigung der Rechte seiner Mandantschaft ist.

Dass eine Werbung, die in einem Dienstleistungsangebot besteht und über die einfache Information hinausgeht, dazu angetan ist, diese Unabhängigkeit in Frage zu stellen.

In Anbetracht der Tatsache, dass man in diesem Zusammenhang auch auf den Respekt der Gleichheit, die zwischen den Rechtsanwälten herrschen muss, achten muss.

In Anbetracht der Tatsache, dass man als Gegenleistung für die dem Anwalt zuerkannte freie Meinungsäußerung jedoch den Nachdruck auf seine erhöhte persönliche Verantwortung legen muss.

In Anbetracht der Tatsache, dass man die größtmögliche Vorsicht von ihm verlangen muss, und dass ihm anzuraten ist, den Rat des Präsidenten der Anwaltschaft einzuholen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Vorstand der Anwaltschaft aufgrund des Artikels 456 des Gerichtsgesetzbuches die Aufgabe hat, die Ehre der Kammer zu schützen und die Prinzipien von Würde, Takt und Rechtschaffenheit als Grundlage des Berufsstandes des Anwalts zu wahren.

Dass er insbesondere darauf achten wird, dass der Ehre, die mit dem Tragen des Titels des Rechtsanwalts verbunden ist, und der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen kein Schaden zugefügt wird, und alle Missbräuche ahnden wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Nationale Anwaltskammer Belgiens augenblicklich nicht in der Lage ist, die im Artikel 494 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Vereinheitlichungsregelungen zu verabschieden;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Vielfalt der Regeln und Gebräuche der französisch-

sprachigen und deutschsprachigen Anwaltskammern schädigend wirken und die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Anwaltskammern beeinträchtigen könnten;

Dass es somit angebracht erscheint, diese zu vereinheitlichen;

Erlässt die Rechtsanwaltskammer, nach Absprache mit den französischsprachigen und deutschsprachigen Präsidenten der Anwaltschaften, folgende Regelung:

### **ARTIKEL 1**

Im Sinne der vorliegenden Regelung versteht man unter:

1. **Funktioneller Werbung:** jede öffentliche Mitteilung, die die Förderung des Rechtsanwaltsberufes zum Gegenstand hat.
2. **Persönlicher Werbung:** jede öffentliche Mitteilung, ungeachtet der genutzten Mittel, die darauf abzielt, ihren Autor bekannt zu machen oder die Art oder die Qualität seiner beruflichen Praxis zur Geltung zu bringen.
3. **Kundenwerbung:** jede Form der Anwerbung von Kunden, die über die einfache Information hinausgeht und darin besteht, aus eigener Initiative heraus einer individualisierten potenziellen Kundschaft einen bestimmten oder personenbezogenen Dienst anzubieten, hierin einbegriffen das zur Verfügung Stellen, insbesondere auf einer Website, von bestimmten juristischen Dienstleistungen.

Die funktionelle Werbung fällt in die alleinige Zuständigkeit der Ordnungsinstanzen.

Die persönliche Werbung ist unter Beachtung der Gesetze, der vorliegenden Regelung und der Gesamtheit der auf den Anwaltsberuf anwendbaren standesrechtlichen Regeln erlaubt.

Jegliche Kundenwerbung ist verboten.

### **ARTIKEL 3**

Die persönliche Werbung wird mit Würde, Takt, Rechtschaffenheit und Diskretion durchgeführt. Sie muss ehrlich und respektvoll sein und das Berufsgeheimnis sowie die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts wahren.

Die im Rahmen der Werbung erteilten Informationen müssen sich auf objektive Elemente beschränken, das heißt durch den Kammervorstand oder durch den Präsidenten der Anwaltschaft bewertbar und überprüfbar sein.

Im Rahmen einer laufenden Sache, mit der er nicht befasst ist, ist es dem Rechtsanwalt verboten, eine Information zu erteilen, ohne hierzu aufgefordert worden zu sein.

Unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 bezüglich der betrügerischen Werbung, was die freien Berufe angeht, sind vergleichende Vermerke verboten.

### **ARTIKEL 4**

Der Rechtsanwalt kann die Bereiche anführen, in denen er gewöhnlich tätig ist. Er darf eine Spezialisierung nur dann anführen, wenn ihm diese aufgrund der Regelung über die Spezialisierungen erteilt worden ist.

#### **ARTIKEL 5**

Jegliche persönliche Werbung, die es ermöglicht, die Kundschaft des Rechtsanwalts oder seiner Kanzlei sowie eine oder mehrere durch ihn behandelte Sachen zu identifizieren, ist ebenfalls verboten. Der Rechtsanwalt darf genauso wenig weder die Anzahl der behandelten Sachen, noch die erzielten Resultate, einen Erfolgsprozentsatz oder seinen Umsatz anführen.

#### **ARTIKEL 6**

Es ist dem Rechtsanwalt verboten, seine persönliche Werbung direkt oder indirekt auf finanzielle Bedingungen seines Auftretens zu stützen, die der Würde des Berufsstandes nicht entsprechen würden, und sich irgendwie einen Preiskampf zu liefern.

#### **ARTIKEL 7**

Jede Anwaltschaft wird die eventuelle Verpflichtung ihrer Mitglieder, ihr jedes Projekt für eine Werbung vorab zuzustellen oder ihre Genehmigung hierfür zu beantragen, selbst festlegen.

#### **ARTIKEL 8**

Der Präsident der Anwaltschaft kann die Verbreitung einer Werbung verbieten oder deren Einstellung anordnen, wenn diese gegen die Bestimmungen der vorliegenden Regelung verstößt, dies ungeachtet eventueller disziplinarischer Maßnahmen.

Der Präsident der Anwaltschaft kann dem Rechtsanwalt auferlegen, den Personen, die die strittige Werbung erhalten haben, ein Berichtigungsschreiben, das durch die Rechtsanwaltskammer angenommen wurde, zuzustellen. Desgleichen kann der Präsident der Anwaltschaft im Falle einer Werbung, die gegen die vorliegende Regelung verstößt, anordnen, dass innerhalb der Fristen, die er auferlegt, und unter den Bedingungen, die er bestimmt, ein Berichtigungstext erstellt wird, der auf dieselbe Art, wie die strittige Werbung, und auf Kosten des Übertreters veröffentlicht wird.

Zu diesem Zweck verwahren die Rechtsanwälte die Liste der Empfänger der getätigten Werbung und stellen diese dem Präsidenten der Anwaltskammer zur Verfügung.

#### **ARTIKEL 9**

Die vorliegende Regelung behält die innerhalb der Anwaltskammer getroffenen Bestimmungen in Bezug auf die Regelung der Schriftzüge auf den Berufsschildern und den Briefköpfen bei.

#### **ARTIKEL 10**

Die vorliegende Regelung bezieht sich nicht auf die Vorstellung seiner Kanzlei, die ein Rechtsanwalt als Antwort auf eine Anfrage eines Angebots machen kann.

[Die Verpflichtungen des Rechtsanwalts anlässlich einer Anfrage eines Angebots werden Gegenstand einer getrennten Regelung sein.]

#### **ARTIKEL 11**

Die vorliegende Regelung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist mit ihrer Veröffentlichung und ihrer Ausführung betraut.